

1. Sachverhalt¹

A beaufsichtigt als „1-Euro-Kraft“ eine erste Klasse gemeinsam mit dem hauptamtlichen Pädagogen B auf dem Schulhof.

Während des Spiels kommt es zum wilden Toben. A wird dies zu viel, woraufhin er sich in den hinteren Teil des Hofes zurückzieht. Fünf Schüler, darunter der sechsjährige C, folgen ihm. Sie beginnen, A anzuspucken und zu schlagen. Durch die Schläge drohen A keine erheblichen Verletzungen, denn er ist den Kindern körperlich weit überlegen. Jedenfalls zu Beginn meinen die Kinder es noch spaßig. Auf seine Aufforderung, ihn in Ruhe zu lassen, reagieren sie nicht. A will die Situation beenden.

Zwar könnte A seinem fünf Meter entfernten Kollegen B Bescheid geben, doch fühlt er sich von diesem in seiner Position als „1-Euro-Kraft“ unerwünscht und nicht fair behandelt. Auch könnte A die Kinder einzeln wegtragen oder wegschubsen, doch hält er ersteres für entwürdigend, letzteres hingegen für zu gefährlich für die Kinder. Daher entscheidet sich A, dem ihm am nächsten stehenden C eine Ohrfeige zu versetzen. Die Angriffe aller Kinder hören daraufhin auf. Die Ohrfeige verursacht bei C Schmerzen, die nach zehn Minuten abklingen.

Dezember 2016 Ohrfeigen-Fall

Notwehr / Erforderlichkeit / Gebotenheit / Angriffe schuldlos Handelnder

§§ 32, 19 StGB

Famos-Leitsätze:

1. Bei Angriffen schuldlos Handelnder muss der Angegriffene nicht die Flucht ergreifen, wenn ihm dabei ein substanzieller Rechtsverlust droht.
2. Droht eine substanzielle Rechtseinbuße, darf auch gegenüber schuldlos handelnden Kindern der Angriff mit einer Ohrfeige abgewehrt werden.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 2. Juni 2016 – III – 1 Ws 63/16; veröffentlicht in BeckRS 2016, 14622.

Das AG verurteilt A wegen Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB² zu einer Geldstrafe. Dagegen legt A erfolglos Berufung zum LG und anschließend Revision zum OLG ein.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Im Zentrum des Falls stehen das Notwehrrecht und dessen Begrenzung.

Nach § 32 Abs. 1 handelt nicht rechtswidrig, wer eine durch Notwehr gebotene Tat begeht. Notwehr ist gem. § 32 Abs. 2 die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff abzuwehren.

Das Notwehrrecht ist ein sehr weitgehendes Abwehrrecht zur Verteidigung der Rechtsgüter des Angegriffenen. Es beruht nach h.M. auf zwei Prinzipien:³ Erstens dient es dem **Selbstschutz**. Der Angegriffene muss eine Verletzung

¹ Der Sachverhalt der Entscheidung wurde leicht gekürzt und verändert, um das Hauptproblem des Falls deutlicher hervortreten zu lassen.

² Alle nachfolgenden §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.

³ BGHSt 24, 356, 359; Fischer, StGB, 63. Aufl. 2016, § 32 Rn. 2 m.w.N.

seiner Rechte nicht hinnehmen, er darf sich aktiv dem Angreifer zur Wehr setzen und seine Güter verteidigen.⁴ Zweitens liegt der Notwehr auch das **Rechtswahrungsinteresse** zugrunde. Das Recht soll sich auch dann gegenüber dem Unrecht durchsetzen können, wenn staatliche Hilfe gerade nicht zur Verfügung steht. Jeder Angriff auf ein Rechtsgut stellt auch einen Angriff auf die Rechtsordnung dar, deren Verteidigung der Notwehrausübende stellvertretend für den Staat übernimmt.⁵ Die Abwehr des Angriffs darf daher nicht als Unrecht eingestuft werden.

Doch gilt das Notwehrrecht nicht uneingeschränkt. Die zentralen zwei Begrenzungen finden sich in den im Gesetz genannten Merkmalen der Erforderlichkeit und Gebotenheit:

Erforderlich ist eine Notwehrhandlung, wenn sie das mildeste Mittel unter mehreren gleich effektiven ist, um den Angriff zu beenden.⁶ Zu beurteilen ist dies aus einer ex-ante-Perspektive eines verständigen Dritten, der auch über etwaiges Sonderwissen des Angegriffenen verfügt.⁷ Wann ein Mittel erforderlich ist, richtet sich nach der konkreten „Kampflage“⁸, also nach Art und Maß des Angriffs.⁹ So kann auch der Einsatz lebensgefährdender Maßnahmen erforderlich sein.¹⁰

⁴ Rengier, Strafrecht AT, 8. Aufl. 2016, § 18 Rn. 1.

⁵ Rengier (Fn. 4), § 18 Rn. 1; Roxin, Strafrecht AT I, 4. Aufl. 2006, § 15 Rn. 2.

⁶ BGHSt 3, 217, 218; 42, 97, 100 (st.Rspr.); Fischer (Fn. 3), § 32 Rn. 30; Heinrich, Strafrecht AT, 5. Aufl. 2016, Rn. 355.

⁷ BGH NStZ-RR 2013, 139, 140; NStZ 2015, 151, 152; Lackner/Kühl, StGB, 28. Aufl. 2014, § 32 Rn. 10.

⁸ BGH NStZ 1983, 117; NStZ-RR 2004, 10, 11; Rönnau/Hohn, in LK, StGB, 12. Aufl. 2006 ff., § 32 Rn. 172.

⁹ BGH NStZ 1987, 172; Fischer (Fn. 3), § 32 Rn. 30.

¹⁰ BGH NStZ-RR 2007, 199, 200; 2013, 105, 106; zu den Einschränkungen: BGH

Die Inanspruchnahme fremder, insbesondere staatlicher Hilfe ist vorrangig. Das gilt aber nur dann, wenn die Hilfe unmittelbar zur Verfügung steht.¹¹ Es darf zu keiner Verzögerung kommen.

Im vorliegenden Fall standen A andere Abwehrmaßnahmen zur Verfügung. Er hätte die Kinder wegtragen, wegschubsen oder seinen Kollegen B um Hilfe bitten können. Zentrale Frage ist daher, ob diese Maßnahmen milder als die Ohrfeige und mindestens gleichsam effektiv waren.

Häufig kann dem Angriff auch durch Flucht entkommen werden. Die Flucht ist jedoch keine Abwehr.¹² Sie ist deshalb nie das erforderliche Mittel, weil das Recht dem Unrecht nicht zu weichen braucht.¹³ Dahinter steht das oben erläuterte Rechtswahrungsprinzip: Wer flieht, setzt die Rechtsordnung nicht durch, sondern beugt sich dem Angriff. Das Notwehrrecht dient aber gerade auch der Behauptung der Rechtsordnung.

Sind andere Abwehrmöglichkeiten nicht gleichsam erfolgsversprechend und die gewählte mithin erforderlich, gelangt man zur zweiten Einschränkung der Notwehr:

§ 32 Abs. 1 normiert, dass die Notwehr **geboten** sein muss. Unter diesem Tatbestandsmerkmal¹⁴ werden „sozial-ethische Einschränkungen“¹⁵ eingeführt, die sich aus den oben erwähnten Prinzipien ergeben: dem Selbstschutz und der Rechtswahrung.¹⁶ Das Notwehr-

NStZ 2015, 151, 152; dazu: Eisele, JuS 2015, 465, 466.

¹¹ Vgl. Erb, in MüKo, StGB, 2. Aufl. 2011 ff., § 32 Rn. 141.

¹² Roxin (Fn. 5), § 15 Rn. 2.

¹³ Erb, in MüKo (Fn. 11), § 32 Rn. 118.

¹⁴ Kühl, Strafrecht AT, 7. Aufl. 2012, § 7 Rn. 163; Perron, in Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl. 2014, § 32 Rn. 44.

¹⁵ Kritisch zum Begriff: Erb, in MüKo (Fn. 11), § 32 Rn. 201.

¹⁶ Fischer (Fn. 3), § 32 Rn. 36; Perron, in Schönke/Schröder (Fn. 14), § 32 Rn. 47; auf Rechtsmissbrauch abstellend: BGHSt

recht ist deshalb ein so scharfes Abwehrrecht, weil es sowohl dem Selbstschutz als auch der Rechtsbewahrung dient. Doch gibt es Konstellationen, in denen eines oder gar beide der Prinzipien zurücktreten. Notwendige Folge ist dann eine Einschränkung des Notwehrrechts.

Diese Konstellationen werden von der Literatur in mehrere, nicht abschließende Fallgruppen eingeteilt.¹⁷ Die hier einzig relevante Fallgruppe betrifft die Angriffe schuldlos handelnder Kinder gem. § 19. Die Rechtsordnung missbilligt zwar den Angriff schuldlos Handelnder, sie begegnet ihm aber nicht mit gleicher Schärfe wie dem Angriff eines schuldhaft Handelnden, denn sie sieht von einer Bestrafung ab. Das Rechtsbewährungsprinzip fällt weniger stark ins Gewicht.¹⁸ Die Fallgruppe erfasst nicht nur schuldlos handelnde Kinder, sondern auch alle anderen Personen, deren Schuld entfällt (z.B. gemäß den §§ 19, 20, 33, 35).¹⁹

Bei allen Fallgruppen gilt nach überwiegender Ansicht ein **dreifach abgestuftes Notwehrrecht**: Flucht vor Schutzwehr vor Trutzwehr.²⁰

Auf erster Ebene muss der Angegriffene entgegen dem erläuterten Grundsatz, dass das Recht dem Unrecht nicht zu weichen brauche, alle Flucht- und Ausweichmöglichkeiten ausschöpfen.²¹ Auch sind dabei leichte, nicht **substanzielle Beeinträchtigungen** hinzunehmen, wenn die stattdessen

notwendige Verteidigung mit erheblichen Verletzungen für den Angreifenden verbunden wäre.²² Unter diesen beiden Voraussetzungen muss der Angegriffene zwecks schonender Beendigung des Angriffs auch fremde Hilfe herbeiholen und somit eine zeitliche Verzögerung in Kauf nehmen.²³ Auch hier wirkt sich das Selbstschutzprinzip aus. Dieses wiegt dann weniger schwer, wenn der Angriff nur zu leichten Beeinträchtigungen führt.

Wann genau eine substanzielle Rechtsverletzung vorliegt, wird allerdings unterschiedlich beurteilt:

Einer Ansicht zufolge soll jede Körperverletzung bereits eine substanzielle Beeinträchtigung darstellen.²⁴ Denn Körperverletzungen wiesen per se solch eine Nachhaltigkeit auf, dass sie dem Einzelnen auch dann nicht zugemutet werden könnten, wenn sie von schuldlos Handelnden verübt würden.²⁵ Nach anderer Auffassung kann der Angegriffene zur Hinnahme jedenfalls einiger Schläge verpflichtet sein.²⁶ Die Rechtsprechung verlangt vom Angegriffenen, „leichte Beeinträchtigungen und Verletzungen“²⁷ oder gar mehrere Faustschläge²⁸ hinzunehmen.

Im vorliegenden Fall ist problematisch, ob sich A während einer möglichen Flucht ins Schulgebäude bzw. während des Hilfesuchens an B weiterer Angriffe hätte aussetzen müssen. Ist dies zu bejahen, so fragt sich, ob die Angriffe substanzielle Rechtsverletzungen darstellten.

Nur wenn Flucht- und Ausweichmöglichkeiten nicht erfolgversprechend sind, muss sich der Angegriffene auf

24, 356, 359; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht AT, 45. Aufl. 2015, Rn. 508.

¹⁷ Eine Darstellung der klassischen vier Fallgruppen findet sich bei *Rönnau*, JuS 2012, 404, 405 ff.

¹⁸ *Heinrich* (Fn. 6), Rn. 383; *Kühl* (Fn. 14), § 7 Rn. 195; *Perron*, in *Schönke/Schröder* (Fn. 14), § 32 Rn. 52.

¹⁹ Strittig für Betrunkene und vermindert Schuldfähige, vgl. *Erb*, in *MüKo* (Fn. 11), § 32 Rn. 213.

²⁰ BGHSt 26, 143, 145 f.; 42, 97, 100; *Fischer* (Fn. 3), § 32 Rn. 37; *Lackner/Kühl* (Fn. 7), § 32 Rn. 14.

²¹ *Rönnau/Hohn*, in *LK* (Fn. 8), § 32 Rn. 243 m.w.N.

²² *Erb*, in *MüKo* (Fn. 11), § 32 Rn. 210; *Roxin* (Fn. 5), § 15 Rn. 62.

²³ *Erb*, in *MüKo* (Fn. 11), § 32 Rn. 209; *Roxin* (Fn. 5), § 15 Rn. 62.

²⁴ *Erb*, in *MüKo* (Fn. 11), § 32 Rn. 211.

²⁵ *Erb*, in *MüKo* (Fn. 11), § 32 Rn. 211.

²⁶ *Roxin* (Fn. 5), § 15 Rn. 62; zustimmend: *Freund*, Strafrecht AT, 2. Aufl. 2009, § 3 Rn. 112; *Kühl* (Fn. 14), § 7 Rn. 196.

²⁷ BGHSt 26, 243, 245 f.

²⁸ BSG NJW 1999, 2301, 2302.

zweiter Stufe auf hinhaltende, defensive Schutzwehr beschränken.²⁹

Wenn jedoch sowohl Ausweich- als auch Schutzmaßnahmen keinen Erfolg versprechen, ist eine tätliche Abwehr im Sinne von scharfer Trutzwehr zulässig.³⁰ Dabei ist zu betonen, dass bei Angriffen schuldlos Handelnder eine gewisse Rücksichtnahme und Nachsicht auszuüben sind, da das Bedürfnis der Rechtsbehauptung weniger schwer wiegt als bei schuldhaft Handelnden.³¹ Aus diesem Grund sind hier auch der aktiven Gegenwehr Grenzen gesetzt. Der Angegriffene darf nur maßvolle Abwehr üben. Er kann daher auch verpflichtet sein, nicht sofort zum schärfsten, aber effektivsten (also erforderlichen) Mittel zu greifen.³² Das BayObLG beschäftigte sich bereits mit der Frage, ob eine Ohrfeige gegen ein schuldlos handelndes Kind eine maßvolle Gegenwehr darstellt.³³ Es stellte fest, dass unter Berücksichtigung des Alters, der Reife und des äußeren Erscheinungsbildes des Kindes eine Ohrfeige gegen nur verbale Beleidigungen eine maßvolle Gegenwehr darstellen kann.³⁴

Die Einzelfallbezogenheit der Einschränkungen der Notwehr führt dazu, dass trotz gefestigter Rechtsprechung zahlreiche „Notwehr-Urteile“ wegen Rechtsfehlerhaftigkeit aufgehoben werden.³⁵

3. Kernaussagen der Entscheidung

Mit dem Beschluss des OLG Düsseldorf wird der Revision des A stattgegeben.

A habe durch die Ohrfeige den Tatbestand der Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 verwirklicht. Allerdings habe er in Notwehr gemäß § 32 und somit gerechtfertigt gehandelt.

Das OLG stellt fest, dass die Ohrfeige des A eine erforderliche Verteidigungshandlung gemäß § 32 Abs. 2 war. Insbesondere habe A ein milderer, gleichsam effektives Mittel nicht zur Verfügung gestanden. Weder eine nochmalige verbale Einwirkung auf die Kinder noch deren Wegtragen oder Wegschubsen seien erfolgversprechend gewesen. Es habe keine Anzeichen dafür gegeben, dass die Kinder einer zweiten Aufforderung des A gefolgt wären. Außerdem habe A sich nicht der Gefahr einer intensivierenden Rangelei aussetzen müssen.

A habe zwar in das Schulgebäude fliehen oder den im vorderen Teil des Hofes anwesenden Pädagogen um Hilfe bitten können. Jedoch hätten beide Alternativen den Angriff nicht in gleich wirksamer Weise wie die Ohrfeige beendet. Im Fall der Flucht sei zu befürchten gewesen, dass die Schüler dem A gefolgt wären und ihren Angriff somit fortgesetzt hätten. Im Fall des Hilferufs an den Kollegen sei angesichts dessen Beschäftigung mit anderen Kindern eine sofortige Reaktion höchst unwahrscheinlich gewesen. Die Ohrfeige sei somit erforderlich gewesen.

Bezüglich der Gebotenheit der Notwehrhandlung führt das OLG aus, dass die Einschränkungen (siehe unter 2.) im vorliegenden Fall nicht greifen. Das Bespuken und Schlagen durch eine Gruppe Erstklässler stellen einen substanziellen Rechtsverlust dar. A sei dadurch in seiner körperlichen Integrität und Ehre nicht unerheblich verletzt worden. Er habe keine Möglichkeit gehabt, den Angriffen der Erstklässler zu entkommen, ohne dass er diese noch hätte kurzweilig dulden müssen.

²⁹ *Erb*, in MüKo (Fn. 11), § 32 Rn. 120; *Heinrich* (Fn. 6), Rn. 361.

³⁰ *Mitsch*, JuS 1991, 292; *Rönnau/Hohn*, in LK (Fn. 8), § 32 Rn. 243.

³¹ *Roxin* (Fn. 5), § 15 Rn. 19; ähnlich *Peron*, in Schönke/Schröder (Fn. 14), § 32 Rn. 52.

³² *Heinrich* (Fn. 6), Rn. 361; *Rengier* (Fn. 4), § 18 Rn. 56.

³³ BayObLG NStZ 1991, 433.

³⁴ BayObLG NStZ 1991, 433, 434; kritisch: *Vormbaum*, JR 1992, 163, 164.

³⁵ Aus der neuesten Zeit: BGH NStZ 2016, 526; NStZ-RR 2016, 272; NStZ 2016, 593.

In solch einer Situation dürfe der Angegriffene sich der aktiven Gegenwehr, welche auch eine Ohrfeige gegen einen der Angreifer umfasse, bedienen. Sie stehe nicht außer Verhältnis zu den Angriffen der Schüler. Denn eine Ohrfeige, die zehnteilige Schmerzen verursache, stelle keine erhebliche Verletzung dar.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Der Beschluss stellt für die gerichtliche Praxis eine Verfestigung der bisher angenommenen Grundsätze zu Angriffen von Kindern dar: Kinder genießen keine allgemeine „Narrenfreiheit“³⁶. Der Angegriffene übt ausreichend Rücksicht, wenn er mangels erfolgversprechender Flucht- und Schutzwehrmaßnahmen maßvolle Gegenwehr übt. Wenn schon bei rein verbalen Beleidigungen eines Kindes eine Ohrfeige unter Berücksichtigung der Einzelfallumstände als maßvolle Gegenwehr angesehen werden kann,³⁷ dann kann dies erst recht für tätliche Beleidigungen und Körperverletzungen gelten.

Für die Ausbildung zeigt der Fall die Relevanz der sozialen Einschränkungen der Notwehr. Dabei müssen die Studierenden die dogmatischen Grundkenntnisse des § 32 beherrschen. Von ihnen wird insbesondere eine saubere Differenzierung zwischen den Merkmalen der Erforderlichkeit und Gebotenheit erwartet. Alle in Betracht kommenden Mittel, mit denen der Angriff hätte beendet werden können, sind unter diese zu subsumieren. Keineswegs darf der Fehler gemacht werden, eine Maßnahme schon deswegen als geboten anzusehen, weil sie erforderlich ist. Die gebotene Maßnahme muss nicht das effektivste, sondern kann auch ein weni-

ger effektives, aber deutlich milderes Mittel sein.

5. Kritik

Die Entscheidung des OLG stößt in mehrererlei Hinsicht auf Bedenken.

Erstens fällt auf, dass das OLG die Tatsachenfeststellungen des LG unzulässig ergänzt. Beispielsweise stellt es fest, dass eine Flucht nicht ohne weitere Verfolgung und somit fortdauernder Schläge der Kinder möglich gewesen sei. Dies geht aus den vom LG festgestellten Tatsachen indes nicht zwingend hervor. A war den Kindern körperlich weit überlegen und konnte wohl auch bedeutsam schneller laufen als sie. Wenn die Kinder ihn nicht vollständig umzingelt haben und ihm deshalb eine Flucht nach hinten unmöglich gewesen wäre, dann hätten die Kinder ihn zwar weiter verfolgt, jedoch nicht einholen und folglich auch nicht bespucken und schlagen können. Auch hätte das OLG Düsseldorf sich näher mit der Frage beschäftigen müssen, ob nicht ein Hilferuf an B ausgereicht hätte. Es ist durchaus vorstellbar, dass das Machtwort des Lehrers zur Beendigung des Angriffs geführt hätte. Hier fehlen Feststellungen zur Autorität des Lehrers und zu den voraussichtlichen Reaktionen der Kinder. Das alleinige Abstellen auf die Beschäftigung des B mit anderen Kindern reicht nicht aus, denn eine kurze, aber prägnante Aufforderung hätte womöglich den Angriff schon beenden können.

Außerdem hätte das OLG das Unrechtsbewusstsein der Kinder bei der Bewertung der Angriffe berücksichtigen müssen. Das Unrechtsbewusstsein spielt für die Beurteilung der Ohrfeige als maßvolle Gegenwehr eine entscheidende Rolle. Dieses Kriterium findet seine Berechtigung in dem der Notwehr zugrunde liegenden Rechtsbewährungsinteresse. Auch ein schuldlos Handelnder kann wissen, dass sein Angriff Unrecht ist. Dann tritt das Rechtsbewährungsinteresse stärker in den Vordergrund, denn die Gleichordnung der

³⁶ Erb, in MüKo (Fn. 11), § 32 Rn. 212.

³⁷ BayObLG NStZ 1991, 433; zustimmend: Erb, in MüKo (Fn. 11), § 32 Rn. 212; Mitsch, JuS 1992, 289, 293; Roxin (Fn. 5), § 16 Rn. 62; ablehnend: Kindhäuser, in NK, StGB, 4. Aufl. 2013, § 32 Rn. 108; Vormbaum, JR 1992, 163, 164.

Rechtssubjekte ist stärker gestört.³⁸ Wäre der Angriff zum Beispiel von Dreizehnjährigen begangen worden, dann wäre ein Unrechtsbewusstsein wohl eher zu bejahen gewesen, weil diese das Unrecht einsehen können. Nicht zufällig stellt auch das BayObLG auf die Reife, insbesondere das Alter und das Erscheinungsbild des angreifenden Kindes ab.³⁹ Am Unrechtsbewusstsein der Kinder kann man deshalb zweifeln, weil sie ihre Angriffe zumindest zunächst noch spaßig meinten. Zudem realisierten sie nicht, dass A sich deswegen in den hinteren Teil des Hofes zurückzog, weil er nicht mehr mit ihnen spielen wollte.

Das OLG hätte also an das Tatgericht zurückverweisen sollen, anstatt die gegebenen Tatsachen zu ergänzen.

Zweitens verweist das OLG Düsseldorf zwar auf das erwähnte Urteil des BayObLG,⁴⁰ stellt aber nicht wie dieses auf Reife, Alter und äußeres Erscheinungsbild der Kinder ab. Vielmehr wird oberflächlich angenommen, dass die Ohrfeige bei tätlichen Angriffen erst recht eine maßvolle Gegenwehr darstellt. Das BayObLG hält aber die Ohrfeige weder pauschal für maßvoll noch pauschal für maßlos. Es stellt nur fest, dass eine Ohrfeige gegen verbale Beleidigungen eines Kindes gerechtfertigt sein kann, nicht dass sie es grundsätzlich ist. Folglich hätte das OLG das Alter und die Reife der Erstklässler bei der Beurteilung des Falls berücksichtigen müssen. Ausführungen dazu fehlen.

Drittens überzeugt es nicht, eine substantielle Rechtsverletzung zu bejahen, selbst wenn die von dem OLG ohnehin schon ergänzten Tatsachen zugrunde gelegt werden. Zur Frage der substantiellen Rechtsverletzung führt das OLG lediglich aus, dass die A drohende Beeinträchtigung der körperlichen Integrität und der Ehre nicht gänzlich unerheblich war. Gleichwohl

hält es fest, dass A durch die Angriffe der Schüler keine erheblichen Verletzungen drohen.

Wann eine substantielle Rechtseinbuße vorliegt, wird in der Literatur und Rechtsprechung vorwiegend anhand von Beispielen umschrieben.⁴¹ Kriterien liefern diese Beispiele jedoch nicht.

Man sollte jedoch in Anlehnung an die Beispiele der Literatur auf **Art und Intensität** des Angriffs als maßgebliches Kriterium abstellen. Hierfür lässt sich das Selbstschutzprinzip anführen, welches dann schwerer ins Gewicht fällt, wenn der Angriff erheblich ist, also nicht nur leichte Beeinträchtigungen zu befürchten sind.

Die Kinder haben A geschlagen und bespuckt. Darin liegt ein nicht nur verbaler, sondern tätlicher Angriff auf die körperliche Integrität und Ehre des A. Dieser Angriff war jedoch nicht sehr intensiv. Zwar ging er von mehreren Schülern aus, allerdings drohten A keine Verletzungen, denn er war den Kindern körperlich weit überlegen. A hätte sich sehr schnell dem Angriff durch eine Flucht ins Schulgebäude entziehen können. Die Kinder hätten ihn also – wenn überhaupt – nur für kurze Zeit weiter schlagen und bespucken können. Aus diesen zwei Gründen stellen die Angriffe der Erstklässler keine substantielle Rechtsverletzung dar.

A hätte dem Angriff somit ohne substantiellen Rechtsverlust entkommen können. Stattdessen bediente er sich der Ohrfeige, die zu zehn Minuten andauernden Schmerzen bei C führte. Die Ohrfeige war daher nicht geboten. A kann sich nicht auf Notwehr gemäß § 32 berufen und hat somit rechtswidrig gehandelt.

(Isabella Poewe / Nils Weinberg)

³⁸ Perron, in Schönke/Schröder (Fn. 14), § 32 Rn. 52; Rönnau/Hohn, in LK (Fn. 8), § 32 Rn. 242.

³⁹ BayObLG NSTZ 1991, 433, 434.

⁴⁰ BayObLG NSTZ 1991, 433.

⁴¹ Siehe Fn. 26-28; Lesch, in FS Dahs, 2005, S. 81, 104.